

Akademie für tierärztliche Fortbildung – ATF –

Fortbildung für Tierärzte – ein Vergleich

Die Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer hat am 5. Dezember 2008 in Bonn eine Erhöhung der Anforderungen an die Pflichtfortbildung für Tierärzte beschlossen und die BTK-Musterberufsordnung geändert (s. DTBL 1/2009 S. 7; Änderungen in Fettdruck).

Demnach beträgt seit 1. März 2009 der Umfang der Fortbildungspflicht gemäß § 6 (2) für

1. Tierärzte im Beruf **20** Stunden/Jahr,
2. für Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung **24** Stunden/Jahr, davon mindestens sechs Stunden im Bereich der Zusatzbezeichnung,
3. für Fachtierärzte: **30** Stunden/Jahr, davon mindestens **15** Stunden im jeweiligen Gebiet und
4. für zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte **40** Stunden/Jahr, davon mindestens **20** Stunden im Gebiet der Ermäßigung.

Dieser Vorschlag des BTK-Präsidiums und des ATF-Vorstands wurde von den Delegierten intensiv diskutiert und nach umfassender Abwägung des Für und Wider bei vier Ablehnungen und zwei Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen. Zu diesem Tagesordnungspunkt präsentierte der ATF-Vorsitzende Hintergrundinformationen, die nachfolgend in Auszügen wiedergegeben werden:

Tierärztliche Fortbildungspflicht im europäischen Vergleich

Eine von der ATF im Herbst 2008 europaweit durchgeführte Umfrage ergab, dass in vielen Ländern eine Fortbildungspflicht für Tierärzte besteht. Mehrheitlich liegen die Anforderungen für Tierärzte im Beruf deutlich oberhalb der acht Stunden pro Jahr, die bis zum 28. Februar 2009 in der BTK-Musterberufsordnung vorgesehen waren. Eine Übersicht gibt **Abbildung 1**. Um die Vergleichbarkeit zu ermöglichen, erfolgte eine Umrechnung von „Punkten“, die in einigen Ländern die Maßeinheit bilden, in Fortbildungsstunden.

Andererseits gibt es auch europäische Länder, die aktuell keine Fortbildungspflicht für Tierärzte eingeführt haben. So besteht noch keine Pflicht in Belgien, Bulgarien, Finnland, Norwegen, Polen, Schweden und der Türkei, ist dort aber auch teilweise schon in Planung. In Dänemark sind nur Fachtierärzte bzw. Tierärzte mit vergleichbarer Qualifikation zur Fortbildung verpflichtet, in der Tschechischen Republik die Amtstierärzte.

Fortbildungspflicht in anderen Heilberufen

In den anderen akademischen Heilberufen wird in Deutschland umfassende Fortbildung verlangt. Die Leitsätze und Empfehlungen der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärz-

Geschäftsstelle: Oxfordstraße 10, 53111 Bonn
Tel. (02 28) 72 54 60, Fax (02 28) 7 25 46 90
E-Mail: atf@btk-bonn.de

Internet: www.bundestieraerztekammer.de

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hartwig Bostedt,
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der
Groß- u. Kleintiere, Justus-Liebig-Universität Gießen,
Frankfurter Str. 106, 35392 Gießen,
Tel. (06 41) 9 93 86 95, Fax (06 41) 9 93 87 09

Konto: Bundestierärztekammer e. V./ATF
Deutsche Apotheker- und Ärztekammer,
Frankfurt am Main,
Kto.-Nr. 0 201 840 479 (BLZ 500 906 07)
Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide e. V.
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide
Alte Marnar Sparkasse/DBK, Heide
Kto.-Nr. 0 060 000 700 (BLZ 218 517 20)

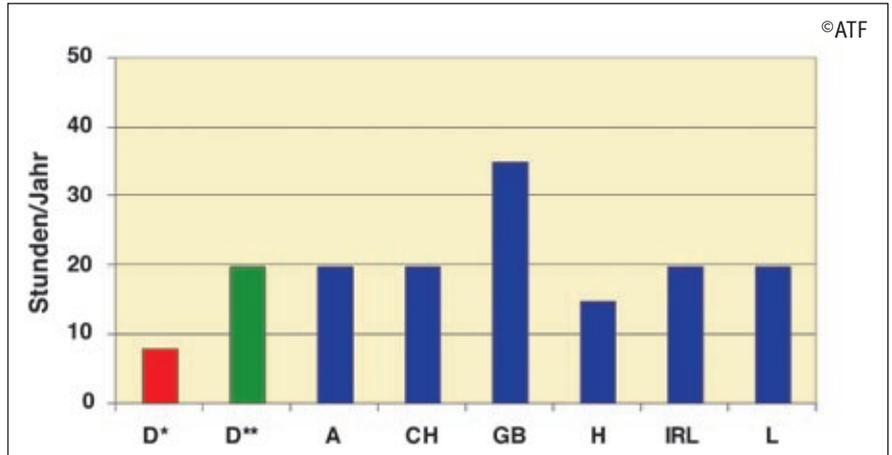


Abbildung 1: Fortbildungspflicht für Tierärzte im Beruf im europäischen Vergleich

D*: Fortbildungspflicht gemäß BTK-Musterberufsordnung bis 28. Februar 2009

D**: Fortbildungspflicht gemäß BTK-Musterberufsordnung ab 1. März 2009

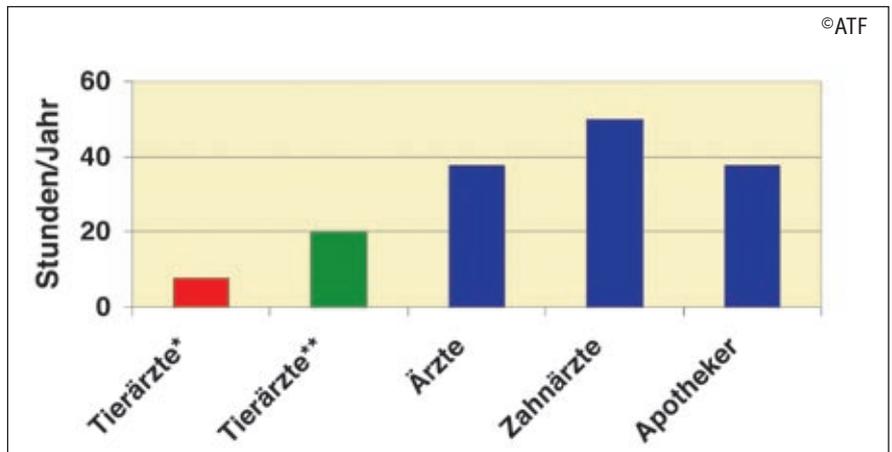


Abbildung 2: Fortbildungspflicht für Angehörige der akademischen Heilberufe

D*: Fortbildungspflicht gemäß BTK-Musterberufsordnung bis 28. Februar 2009

D**: Fortbildungspflicht gemäß BTK-Musterberufsordnung ab 1. März 2009

tekammer und der Bundesapothekerkammer zur Fortbildung sehen einen Umfang von 50 Punkten (rund 37,5 Stunden) für Ärzte und Apotheker und von 50 Stunden für Zahnärzte vor (**Abbildung 2**). Zusätzlich ist seit dem 1. Januar 2004 gemäß Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch, für Ärzte der Nachweis der Fortbildung gesetzlich vorgeschrieben.

Fortbildungspflicht für Tierärzte in Deutschland

Die Vorgaben der BTK-Musterberufsordnung sind eine Empfehlung an die Landestierärztekammern, um auf eine möglichst einheitliche Regelung der tierärztlichen Berufspflichten in allen Tierärztekammern hinzuwirken. Für

den einzelnen Tierarzt sind ausschließlich die in der Berufsordnung seiner zuständigen Kammer genannten Anforderungen an die Fortbildungspflicht zu erfüllen. In einigen Tierärztekammern gibt es zurzeit keine konkreten Anforderungen an die Fortbildungspflicht, der Großteil der Kammern fordert für Tierärzte im Beruf acht bis zehn von der ATF oder der Tierärztekammer anerkannte Fortbildungsstunden (**Abbildung 3**). Diese und die weiteren Anforderungen für Tierärzte mit Zusatzbezeichnung, Fachtierarztanerkennung oder Weiterbildungsermächtigung orientieren sich – mehr oder weniger – an den Vorgaben der bisherigen BTK-Musterberufsordnung. Lediglich Berlin fordert seit 2008 bereits ein-

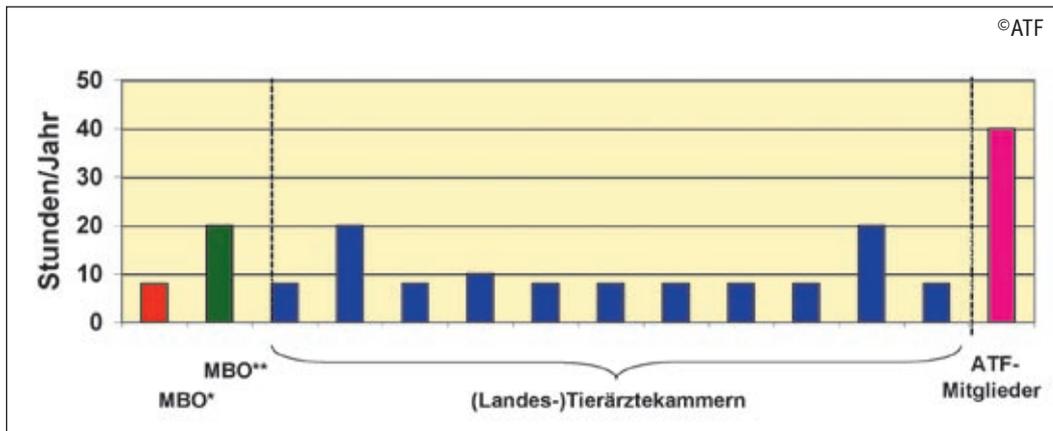


Abbildung 3: Anforderungen an die Fortbildungspflicht gemäß BTK-Musterberufsordnung, Berufsordnungen der (Landes-)Tierärztekammern und ATF-Statuten
MBO*: Fortbildungspflicht gemäß BTK-Musterberufsordnung bis 28. Februar 2009
MBO**: Fortbildungspflicht gemäß BTK-Musterberufsordnung ab 1. März 2009

heitlich die Absolvierung von mindestens 20 Fortbildungsstunden pro Jahr, Sachsen-Anhalt seit Februar 2009.

Nach der Anhebung der jährlichen Pflichtfortbildungsstunden in der BTK-Musterberufsordnung haben bereits einige Tierärztekammern eine Anpassung ihrer Regelungen in den entsprechenden Gremien diskutiert. Exemplarisch genannt seien die Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und die Tierärztekammer Niedersachsen. Die Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern plant zur Sicherung der Qualität tierärztlicher Leistung eine Anhebung der Fortbildungsstunden gemäß dem Beispiel der BTK zum 1. Januar 2010, insbesondere auch vor dem Hintergrund der deutlich strengeren Regelungen in anderen Gesundheitsbereichen (s. DTBL. 3/2009 S. 416), und die Tierärztekammer Niedersachsen begrüßt die Änderung der BTK-Musterberufsordnung und strebt im Zuge der Harmonisierung der Fort- und Weiterbildung eine Änderung ihrer Berufsordnung an (s. DTBL. 3/2009 S. 418; Kammerinfo 1/2009). Weitere Kammern wollen folgen.

Anerkennung kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Fortbildung

In Zusammenhang mit der Änderung der BTK-Musterberufsordnung in Bezug auf die Anzahl der jährlichen Fortbildungsstunden hat die BTK-Delegiertenversammlung mit großer Mehrheit die Möglichkeit eröffnet, auch kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Fortbildung mit maximal 25 Prozent der gesamten Fortbildungszeit anzuerkennen (s. DTBL. 1/2009 S. 8).

Vor diesem Hintergrund wurden auch die ATF-Statuten mit einstimmigem Beschluss der BTK-Delegiertenversammlung geändert, so dass seit 1. März 2009 gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. b) auch Veranstaltungen als Fortbildung anerkannt werden können, wenn ihr Inhalt der Steigerung der fachlichen Qualität oder **kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Praxisführung** dient.

Der ATF-Vorstand hat inzwischen die Voraussetzungen für die Anerkennung präzisiert. Zukünftig können auf Antrag Fortbildungen anerkannt werden, die Kenntnisse zu Praxisorganisation und -management, betriebs-

wirtschaftlichen Zusammenhängen, Personalführung und Kommunikation vermitteln, vorausgesetzt, dass auch die weiteren Kriterien für eine Anerkennung gemäß der Statuten erfüllt werden. Eine ausreichende fachliche Qualifikation der Referenten für diesen nicht veterinärmedizinisch-fachlichen Bereich kann unter folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

- Akademischer Studienabschluss der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre (Universität oder Fachhochschule [FH]) oder anderer akademischer Studienabschluss (Universität oder FH) für den in der Fortbildung präsentierten Bereich (Beispiel: Jurist für Arbeitsrecht) und bestellte Steuerberater (für den Bereich Steuerrecht) oder
 - Tierärzte mit Fachreferenzen im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich
- Für weitere Informationen oder bei Fragen zur ATF-Anerkennung steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Hartwig Bostedt und
Diane Hebler